

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen	3
Inhaltsverzeichnis	5
Verzeichnis der Tabellen.....	6
Verzeichnis der Grafiken.....	7
1. Einführung	8
1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts.....	8
1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2015	8
2. Bewertung der aktuellen Situation.....	9
2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums	9
2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung.....	10
2.3. Der EU-Zoll-Aktionsplan 2013 bis 2017	11
2.4. Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.....	13
3. Daten und Fakten.....	16
3.1. Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden	16
3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2015	17
3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik.....	17
3.2.2. Aufgriffe.....	17
3.2.3. Schutzrechte	20
3.2.4. Ursprungsländer	21
3.2.5. Versandungsländer	24
3.2.6. Bestimmungsländer.....	25
3.2.7. Verfahrensarten.....	26
3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze	27
3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr	28
3.2.10. Ergebnisse.....	28
3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 Produktpirateriegesetz 2004.....	29
4. Glossar	30

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich in den letzten fünf Jahren	10
Tabelle 2:	Entwicklung der Aufgriffe von Medikamenten seit dem Jahr 2004	11
Tabelle 3:	Anzahl der Sendungen mit gefälschten Medikamenten im EU-Vergleich.....	11
Tabelle 4:	Wirtschaftliche Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU.....	14
Tabelle 5:	Wirtschaftliche Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in Österreich.....	14
Tabelle 6:	Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000.....	16
Tabelle 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Produktgruppen	18
Tabelle 8:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002.....	20
Tabelle 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Schutzrechtsverletzungen	20
Tabelle 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	21
Tabelle 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel.....	21
Tabelle 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern	22
Tabelle 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Versandungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	24
Tabelle 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel.....	24
Tabelle 15:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	25
Tabelle 16:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	25
Tabelle 17:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	26
Tabelle 18:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	26
Tabelle 19:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	27
Tabelle 20:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	27
Tabelle 21:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Ergebnisse	28

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000.....	16
Grafik 2:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)	19
Grafik 3:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel.....	19
Grafik 4:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002.....	20
Grafik 5:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	21
Grafik 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel.....	21
Grafik 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Versandungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	24
Grafik 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel.....	24
Grafik 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	25
Grafik 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	25
Grafik 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	26
Grafik 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	26
Grafik 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	27
Grafik 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	27

1. Einführung

1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 9 Abs. 3 Produktpirateriegesetz 2004 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2004 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird dem Gesetzauftrag für das Jahr 2015 entsprochen.

1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2015

Der Bericht enthält in **Abschnitt 2** eine Bewertung der aktuellen Situation auf der Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Kommission und der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt.

In **Abschnitt 3** werden die im Jahr 2015 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2004 präsentiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2004 gesammelt wurden. Sämtliche in der Folge angeführte Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

2. Bewertung der aktuellen Situation

2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet. Sie führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch und sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums geht. Aufgabe der Zollbehörden ist es, bei Waren, die gemäß den Zollvorschriften der EU der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen, angemessene Kontrollen durchzuführen, um Vorgänge zu verhindern, die gegen die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen. Dies stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhabern und den Rechthenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Eine besondere Herausforderung für den Zoll sind Fälschungen, die über das Internet vertrieben werden.

In dem von Europol und der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums verfassten „Lagebericht 2015 über Produkt- und Markenpiraterie in der Europäischen Union“ (siehe Punkt 2.4.) wurde festgestellt, dass die Anonymität, die das Internet bietet, die Möglichkeit, mithilfe des Internets über verschiedene Länder hinweg zu operieren, und die Möglichkeit, Kopien offizieller Webshops online zu stellen, dazu führen, dass das Internet mittlerweile der wichtigste Vertriebsweg für Produktfälschungen ist. Dazu kommt, dass insbesondere die Einführung der so genannten neuen „generischen Top-Level-Domains“ wie „.sport“, „.fashion“, „.movie“, „.market“ usw. dazu beitragen, Verbraucherinnen und Verbraucher, die im Internet einkaufen, noch stärker zu verwirren. Damit wird es auch leichter, Konsumentinnen und Konsumenten durch den Verkauf von nachgeahmten Waren zu täuschen.

Im Internet bestellte Waren werden in Kleinsendungen im Postverkehr oder durch Kurierdienste eingeführt. Im Jahr 2015 wurden auf diesen Vertriebswegen insgesamt 2.693 Sendungen mit online bestellten Fälschungen aufgegriffen, das sind 97,18 % aller Aufgriffe.

Die Fälscher machen für ihren wichtigsten Vertriebsweg auch aggressiv Werbung, und zwar bevorzugt in sozialen Netzwerken, vor allem auf Facebook. Das ist eine neue Masche, die verstärkt für Produktfälschungen genutzt wird, wie auch das Zollamt Feldkirch Wolfurt und das Zollamt Wien feststellen mussten.

Ab November 2014 tauchten beim Zollamt Feldkirch Wolfurt plötzlich ungewöhnlich viele Sendungen mit Handtaschen der Marke „Louis Vuitton“ auf. Im Jahr 2014 kamen 28 Sendungen und im Jahr 2015 waren es insgesamt 204 Sendungen.

Im Sommer 2015 wurde das Zollamt Wien schlagartig mit einer Vielzahl von Fälschungen von Handtaschen und Sonnenbrillen der Marke „Michael Kors“ überschwemmt. Täglich langten Sendungen mit diesen Fakes ein. Im Jahr 2015 waren es insgesamt 1.653 Sendungen. Das sind fast 60 % aller im Jahr 2015 in Österreich verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe!

Nachträglich hat sich herausgestellt, dass Werbung auf Facebook, die eine Preisersparnis von bis zu 85 % versprochen hat, für diesen Boom gesorgt hat. Obwohl die Waren zu unüblich günstigen Preisen angeboten wurden, die diesbezüglichen Werbeeinschaltungen rasch mit Kommentaren versehen waren, dass es sich bei diesen Angeboten um illegale Waren und/oder Fälschungen handeln muss und man die Finger davon lassen soll, und die Werbung von Facebook auch wieder gelöscht worden ist, haben viele Konsumentinnen und Konsumenten auf den beworbenen Internetportalen Bestellungen getätigt. Aber auch auf den diesbezüglichen Internetseiten hätte man erkennen können, dass es sich nicht um seriöse Angebote handeln kann. Die Seiten hatten nur zum Teil ein professionelles Aussehen, denn es fehlten die Informationen zu Zahlungs- und Lieferbedingungen, Datenschutz und Impressum entweder ganz oder diese Angaben waren äußerst mangelhaft, wie folgendes Beispiel zeigt:

Methode der zahlung**Derzeit akzeptieren wir Kreditkarten**

Bestellung, ihre rechnungsadresse ihrer kreditkarte adressen entsprechen müssen, sonst wären WIR nicht in der Lage, ihre bestellung.

Alle transaktionen Sind in Sicherheit. Die Website verfügt über eine SSL - verschlüsselung und zahlung System für den Schutz personenbezogener Daten. WIR verkaufen Oder Transport aller Projekte Direkt an, WER auf der Website sind unter 18 JAHRE alt. WIR sammeln keine persönlich identifizierbaren Informationen (z.b. name, Adresse, telefonnummer und e - mail - Adresse), auch bekannt ALS "Persönliche Informationen" über Dich, wenn du uns freiwillig.

Gerade die vorstehend erwähnten Fälle aber auch vermehrte Internetbestellungen von Medikamenten (siehe Punkt 2.2.) sind dafür verantwortlich, dass die Produktpiraterie-Aufgriffe der österreichischen Zollverwaltung – nach Rückgängen in den Vorjahren – wieder gestiegen sind, wobei die Aufgriffszahlen insbesondere bei Sonnenbrillen und anderen Augengläsern, Taschen (wie Handtaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis) und ähnlichen Artikeln sowie Medikamenten sprunghaft angestiegen sind.

Im Kampf gegen die Produktpiraterie setzt das Bundesministerium für Finanzen aber nicht nur auf die Kontrolltätigkeiten der Zollbehörden. Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit bildet bereits seit Jahren einen festen Bestandteil der Strategie des Bundesministeriums für Finanzen im Kampf gegen die Produktpiraterie.

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Konsumentinnen und Konsumenten auch im Jahr 2015 immer wieder über die Gefahren der Produktpiraterie sowie über sicheres Einkaufen im Internet informiert. Zahlreiche Medienberichte waren die Folge. Die vermehrte Aufklärungs- und Informationsarbeit des Bundesministeriums für Finanzen dürfte wirken, wie die ständig steigenden Zugriffe auf die diesbezüglichen Infoseiten auf der BMF-Homepage und vermehrte Anfragen zu Internetbestellungen in der Zollauskunftsstelle zeigen.

In den letzten Jahren sind die Produktpiraterie-Aufgriffe, wohl auch wegen dieser BMF-Initiative, stetig zurückgegangen. Dem gegenüber stand im Jahr 2015 die immer aggressivere Werbung der Fälscher, sodass es in diesem Jahr nicht gelungen ist, den positiven Abwärtstrend der letzten Jahre fortzusetzen.

Tabelle 1: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich in den letzten fünf Jahren

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)			
	Gesamt	Brillen	Taschen usw.	Medikamente
2011	3.201	38	212	823
2012	2.344	27	212	630
2013	1.894	32	224	436
2014	1.293	24	196	163
2015	2.771	430	1.208	479

2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung

Bei den Medikamentenfälschungen werden die negativen Auswirkungen des Phänomens Produktpiraterie am Deutlichsten, stellt dies doch eine der gefährlichsten Formen der Fälschungen dar.

Medikamentenfälschungen werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind dann oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosiert sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

Vertrieben werden diese Fälschungen über Online-Portale, die den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vortäuschen. Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betrogenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

Bereits Ende 2013 hat sich abgezeichnet, dass immer weniger Medikamente im Postverkehr aus Drittstaaten geliefert werden. Das setzte sich bis September 2014 fort. Wenngleich die gegensteuernde Informations- und Aufklärungsarbeit des Bundesministeriums für Finanzen (siehe Punkt 2.1.) erfolgreich war, war dieser Rückgang doch höher als erwartet.

Die Erklärung folgte im Jahr 2014 als bekannt wurde, dass dem Bundeskriminalamt ein erfolgreicher Schlag gegen den europaweiten Handel mit gefälschten Arzneimitteln gelungen ist, bei der die Tätergruppe gesundheitlich bedenkliche Produkte weltweit auf unzähligen Internetplattformen verkaufte. Beim Einsatz gegen diese kriminelle Organisation waren auch Zoll- und Finanzermittler im Einsatz.

Kaum war diese Tätergruppe zerschlagen, wurden die gefälschten Medikamente wieder aus dem südostasiatischen Raum im Postverkehr geliefert. Hier zeigt sich, wie die Fälscher auf behördliche Maßnahmen reagieren. Wenn in Europa ein

funktionierendes Vertriebsnetz besteht, werden die gefälschten Medikamente im großen Stil in die EU geschmuggelt und von dort aus vertrieben. Bestehen in Europa keine Vertriebsmöglichkeiten, werden die gefälschten Medikamente wieder im Postverkehr aus Fernost geliefert.

Doch auch dabei gehen die Fälscher immer neue Wege. Dass Fälschungen zur Verschleierung der wahren Herkunft und zum Irreführen der Zöllner nicht immer direkt aus den Produktionsländern sondern über andere Länder verschickt werden, ist eine gängige Praxis der Fälscher. Im Jahr 2015 wurden aber erstmals in Deutschland ansässige „Fulfillment Center“ in großem Stil für den Versand von gefälschten Medikamenten gewählt. Solche spezialisierten Logistikdienstleister, die mit dem Abschluss des Vertrags zwischen Käufer und Verkäufer nichts zu tun haben, übernehmen Aufgaben, die nach dem Tätigen einer Online-Bestellung erfolgen.

Dieser neue „Vertriebsweg“ wurde dann auch gleich in Spammails „beworben“. Es sind im vergangenen Jahr nämlich vermehrt Massen-E-Mails, die für Potenzmittel geworben haben, mit Hinweisen wie „Versand erfolgt aus Deutschland“, „Lieferung erfolgt aus Deutschland“, „Kostenloser Sofortversand aus Deutschland“, „Versand mit der Deutschen Post“ oder „Lieferung GRATIS (aus Deutschland per Einschreiben)“ aufgetaucht. Dadurch sollten wohl jene „Kunden“ beruhigt werden, deren Medikamentensendungen in der Vergangenheit vom Zoll abgefangen wurden.

Im Jahr 2015 sind die Aufgriffszahlen bei den Medikamentenfälschungen, in denen die Zollbehörde nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig wurde, wieder deutlich gestiegen. Bei 479 Aufgriffen wurden insgesamt 17.268 Medikamentenplagiate beschlagnahmt. Mehr als die Hälfte dieser Sendungen wurden über die vorstehend erwähnten deutschen „Fulfillment Center“ geliefert (246 Aufgriffe mit insgesamt 9.107 Medikamentenplagiaten).

Tabelle 2: Entwicklung der Aufgriffe von Medikamenten seit dem Jahr 2004

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Medikamente
2004	0	0
2005	1	55
2006	127	12.271
2007	958	42.386
2008	783	40.078
2009	593	27.095
2010	404	16.903
2011	823	41.589
2012	630	33.404
2013	436	22.293
2014	163	5.404
2015	479	17.268

Die Hitliste der vom Zoll beschlagnahmten gefälschten Arzneimittel wird nach wie vor von Lifestylepräparaten, hauptsächlich Potenzmitteln, Diätpillen und Haarwuchspräparaten, angeführt. Im Vergleich zu den Vorjahren steigt aber der Anteil der Potenzmittel und der Anteil der anderen Lifestylepräparate sinkt.

Auch im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten können sich die Erfolge der österreichischen Zollverwaltung sehen lassen. In den letzten Jahren erfolgte nahezu ein Viertel aller in den 28 EU-Mitgliedstaaten getätigten Aufgriffe mit Medikamentenfälschungen in Österreich. Im Jahr 2014 (die EU-weiten Zahlen für das Jahr 2015 liegen noch nicht vor) gingen mehr als 15 % aller Aufgriffe in der EU auf das Konto des österreichischen Zolls! Dazu ist allerdings anzumerken, dass nicht alle Mitgliedstaaten gefälschte Medikamente nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 verfolgen. In einigen Mitgliedstaaten wird gegen solche Plagiate nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften vorgegangen, sodass die diesbezüglichen Aufgriffe nicht in der Produktpiraterie-Statistik aufscheinen.

Tabelle 3: Anzahl der Sendungen mit gefälschten Medikamenten im EU-Vergleich

Jahr	Anzahl Sendungen mit gefälschten Medikamenten	
	EU gesamt	Österreich
2005	148	1 (0,68 %)
2006	497	127 (25,55 %)
2007	2.045	958 (46,85 %)
2008	3.207	783 (24,42 %)
2009	3.374	593 (17,58 %)
2010	1.812	404 (22,30 %)
2011	2.494	823 (33,00 %)
2012	2.530	630 (24,90 %)
2013	1.175	436 (37,11 %)
2014	1.052	163 (15,49 %)
2015	EU-weite Zahlen für 2015 liegen noch nicht vor	

2.3. Der EU-Zoll-Aktionsplan 2013 bis 2017

Im Wettbewerbsfähigkeitsrat wurde am 10. Dezember 2012 eine Entschließung verabschiedet, mit der die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht werden, den EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2013 bis 2017 wirksam durchzuführen und dabei die zur Verfügung stehenden Instrumente angemessen zu nutzen.

Diese Entschließung und der EU-Zoll-Aktionsplan wurden im März 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. C 80 vom 19. März 2009, S. 1).

Der EU-Zoll-Aktionsplan verfolgt folgende strategischen Ziele:

- Wirksame Durchführung und Überwachung der Vorschriften der EU zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden.
- Bekämpfung des Handels mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in Postsendungen und Paketen bei Käufen über das Internet und im Rahmen des Containerhandels.
- Bekämpfung des Handels mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in der gesamten internationalen Versorgungskette.
- Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und den Strafverfolgungsbehörden.

Die Umsetzung des Aktionsplanes erfolgt nach einem von der Kommission und den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten detaillierten Fahrplan („Roadmap“), in dem die Maßnahmen und Instrumente umrissen werden, die in einem vereinbarten Zeitrahmen zum Tragen kommen.

Im Jahr 2015 erstreckten sich die Arbeiten im Rahmen des EU-Zoll-Aktionsplanes hauptsächlich auf

- die Durchführung der ersten Besuche der Kommission in Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Zollverwaltungen bei der Umsetzung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014,
- die Umsetzung der Schnittstelle zwischen der Enforcement Database (EDB) und COPIS (anti-COUNTERFEIT and anti-Piracy Information System), über die Rechtsinhaber Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden elektronisch an COPIS senden können, sowie
- die Fortführung der operativen Tätigkeiten mit China und den Ausbau der Zusammenarbeit mit Hongkong.

Die Unterstützungsbesuche haben sich als ideales Instrument für einen intensiven Dialog zur Klärung von allfälligen Zweifelsfragen zum Vollzug in der Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erwiesen. Diese Besuche werden jeweils von zwei Kommissionsbediensteten, die durch zwei Experten aus den Mitgliedstaaten unterstützt werden, durchgeführt. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 12 Mitgliedstaaten besucht. In Österreich wird dieser Unterstützungsbesuch der Kommission im Jahr 2016 erfolgen.

COPIS wurde von der Kommission am 1. Jänner 2014 produktiv gesetzt. Von Österreich wurde zu diesem System eine Schnittstelle für einen automationsunterstützten Datenaustausch mit dem e-zoll-System eingerichtet, mit der die statistischen

Informationen über die Produktpiraterie-Aufgriffe an die Kommission übermittelt werden.

Der nächste Ausbausschritt war die Anbindung von COPIS an die von der Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums betriebene EDB. Diese Datenbank enthält durch die Rechtsinhaber eingespeiste Informationen, die auch bei der Stellung von Anträgen auf Tätigwerden der Zollbehörden notwendig sind. Durch die Schaffung einer Schnittstelle zwischen der EDB und COPIS können die Rechtsinhaber nunmehr Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden ohne nennenswerten Mehraufwand elektronisch an COPIS senden. Dies bringt eine erhebliche Erleichterung und Kostenreduktion sowohl für die Zollverwaltungen als auch für die Rechtsinhaber. Diese Schnittstelle ist am 1. Juli 2015 operativ geworden.

Anlässlich der 7. Sitzung des EU-China-Komitees zur Zusammenarbeit im Zollwesen haben die Kommission und die chinesische Generalzollverwaltung am 16. Mai 2014 in Peking den neuen EU-China Aktionsplan 2014 bis 2017 über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet. Finanziell und logistisch wird dieser Aktionsplan vor allem durch das vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt verwaltete EU-IP-Key-Programm (<http://www.ipkey.org/en/>) unterstützt.

Im Jahr 2015 erstreckten sich die Arbeiten im Rahmen dieses Aktionsplanes hauptsächlich auf

- einen laufenden Informationsaustausch sowie technische Treffen zwischen den im Rahmen des Netzwerkes zusammenarbeitenden Häfen und Flughäfen in der EU und in China (Österreich nimmt daran nicht teil) sowie
- die gemeinsame Analyse der Statistiken über rechtsverletzende Waren.

Anlässlich der 10. Sitzung des EU-Hongkong Komitees zur Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen der EU und Hongkong haben die Kommission und die Zollverwaltung von Hongkong am 27. April 2015 in Hongkong den neuen Aktionsplan über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes ist

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Um die Wirkmechanismen der Zusammenarbeit im Rahmen des Aktionsplanes zu testen, wurde am 1. Oktober 2015 ein sechsmonatiges Pilotprojekt gestartet. Dieses Projekt konzentriert sich auf den

Luftverkehr, wobei sich in der EU fünf Flughäfen (Lüttich Bierseet, Paris Charles-de-Gaulle, Mailand Malpensa, Amsterdam Schiphol und London Heathrow) beteiligen.

2.4. Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Die durch die Verordnung (EU) Nr. 386/2012¹ geschaffene Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (European Observatory on Infringements of Intellectual Property Rights), kurz Beobachtungsstelle oder Observatory, ist im Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Office of Harmonization for the Internal Market – OHIM) integriert.

An den Sitzungen der Beobachtungsstelle nehmen Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors teil. Der öffentliche Sektor umfasst Mitglieder oder andere Vertreter des Europäischen Parlaments und Vertreter der Kommission sowie Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Vertreter des privaten Sektors stammen aus einer breit gefächerten, repräsentativen und ausgewogenen Reihe von europäischen und nationalen Einrichtungen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, ua. der Kreativwirtschaft, die von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums am stärksten betroffen sind bzw. am meisten Erfahrung in der Bekämpfung von derartigen Rechtsverletzungen besitzen. Ferner sind Verbraucherorganisationen, kleine und mittlere Unternehmen, Urheber und andere Werkschöpfer vertreten.

Das Herzstück des Arbeitsprogramms der Beobachtungsstelle bilden vier „Kernprojekte“, die entweder als Basis und Katalysator für die weitere Arbeit oder als Grundlagenprojekte dienen. Diese Projekte sind:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- Entwicklung von Systemen für die Erfassung, Analyse und Meldung von Fällen von Marken- und Produktpiraterie in der EU und Austausch wichtiger Informationen;
- Kompetenzvermittlung im Bereich der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch spezielle Ausbildungsangebote;

¹ Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl. Nr. L 129 vom 16. Mai 2012, S. 1

- Ermittlung und Bekanntmachung von bewährten Verfahren bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums.

Für die Beobachtungsstelle war 2015 das „Jahr der Studien“. Im Bereich der Analyse der wirtschaftlichen Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums wurden im Jahr 2015 und Anfang 2016 insgesamt sechs Studien veröffentlicht, und zwar:

- Studie zum Wirtschaftszweig Kosmetika und Körperpflegeprodukte (veröffentlicht am 10. März 2015),
- Studie zum Wirtschaftszweig Bekleidung und Schuhwaren (veröffentlicht am 21. Juli 2015),
- Studie zum Wirtschaftszweig Sportgeräte (veröffentlicht am 10. September 2015),
- Studie zum Wirtschaftszweig Spielzeug und Spiele (veröffentlicht am 14. Dezember 2015),
- Studie zum Wirtschaftszweig Schmuck und Uhren (veröffentlicht am 11. Februar 2016) und
- Studie zum Wirtschaftszweig Taschen und Koffer (veröffentlicht am 11. Februar 2016).

Diese Studien befassen sich mit den direkten und indirekten Einnahme- und Arbeitsplatzverlusten durch gefälschte Produkte. Außerdem werden die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen untersucht. An weiteren derartigen Studien (insbesondere zu Arzneimitteln, Tabakwaren, alkoholischen Getränken, Computern und Automobilteilen) wird gearbeitet.

Diese Studien sind auf der Homepage des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt wie folgt abrufbar:

<https://oami.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/quantification-of-ipr-infringement>

Tabelle 4: Wirtschaftliche Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU

Branche	Umsatzeinbußen der Branche durch Fälschungen	Einnahmeverluste für die Branche pro Jahr (in Mrd. Euro)	Umsatzeinbußen in weiteren Wirtschaftszweigen (in Mrd. Euro)	Direkte Arbeitsplatzverluste	Direkte und indirekte Arbeitsplatzverluste	Einnahmeverluste für den Staat (Sozialabgaben und Steuern) (in Mrd. Euro)
Kosmetika, Körperpflegeprodukte ²	7,8 %	4,70	4,80	51.561	78.959	1,70
Bekleidung, Schuhwaren ²	9,7 %	26,30	17,00	363.000	518.281	8,10
Sportgeräte ³	6,5 %	0,50	0,35	2.800	5.800	0,15
Spielzeug, Spiele ³	12,3 %	1,40	0,85	6.150	13.168	0,37
Schmuck, Uhren ³	13,5 %	1,90	1,60	15.000	28.500	0,60
Taschen, Koffer ³	12,7 %	1,60	1,60	12.100	25.700	0,52
Insgesamt	–	36,40	26,20	450.611	670.408	11,44

Beim Vergleich der Ergebnisse dieser Studien ist allerdings zu beachten, dass die Folgen der Fälschung von

- Sportgeräten,
- Spielzeug und Spielen,
- Schmuck und Uhren sowie
- Taschen und Koffern

im Gegensatz zu den ersten beiden Berichten dieser Reihe ausschließlich in Bezug auf die Herstellung, also ohne Einbeziehung des Großhandels und des Einzelhandels, betrachtet wurden. Der Grund dafür liegt darin, dass die für den Einzelhandel verfügbaren statistischen Daten bei diesen Warengruppen eine Berechnung der Handelsspannen für die betroffenen Waren nicht zulässt.

Aus diesem Grund sind die vorstehend genannten absoluten Zahlen nicht direkt mit jenen vergleichbar, die zu den Bereichen

- Kosmetika und Körperpflegeprodukte sowie
- Bekleidung, Schuhe und Zubehör

veröffentlicht wurden.

Dennoch, alleine in den bisher untersuchten Branchen ergeben sich in der EU jährlich Einnahmeverluste in der Höhe von 36,4 Milliarden Euro. Zählt man dazu auch noch die Umsatzeinbußen in weiteren Wirtschaftszweigen, ergeben sich insgesamt jährliche Einbußen in der Höhe von 62,6 Milliarden Euro, wobei hier, wie schon erwähnt, zum Teil der Großhandel und der Einzelhandel noch gar nicht berücksichtigt sind!

Für Österreich weisen diese Studien folgende Detailzahlen auf:

Tabelle 5: Wirtschaftliche Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in Österreich

Branche	Umsatzeinbußen der Branche durch Fälschungen	Einnahmeverluste für die Branche pro Jahr (in Mio. Euro)
Kosmetika, Körperpflegeprodukte ²	7,2 %	Zahlen nicht genannt
Bekleidung, Schuhwaren ²	10,7 %	632
Sportgeräte ³	5,5 %	31
Spielzeug, Spiele ³	11,3 %	49
Schmuck, Uhren ³	14,1 %	32
Taschen, Koffer ³	17,9 %	32
Insgesamt	–	776

In den Bereichen

- Bekleidung und Schuhwaren,
- Schmuck und Uhren sowie
- Taschen und Koffern

liegen die Auswirkungen von Fälschungen in Österreich über dem EU-Durchschnitt. Dies belegen auch die Aufgriffszahlen des Zolls, denn mehr als 62 % der im

² Die Zahlen betreffen die Herstellung, den Großhandel und den Einzelhandel.

³ Die Zahlen betreffen nur die Herstellung, also **nicht** auch den Großhandel und den Einzelhandels.

Jahr 2015 getätigten Produktpiraterie-Aufgriffe (insgesamt 1.738 der 2.771 Fälle) betreffen diese Bereiche.

Durch die Beobachtungsstelle bzw. unter deren Mitarbeit wurden im Jahr 2015 auch noch andere Berichte und Studien erstellt, und zwar:

- Lagebericht 2015 über Produkt- und Markenpiraterie in der Europäischen Union (veröffentlicht gemeinsam mit Europol am 29. April 2015) und
- Rechte des geistigen Eigentums und Unternehmensleistung in Europa – eine Wirtschaftsanalyse (veröffentlicht am 18. Juni 2015).

Der **Lagebericht 2015 über Produkt- und Markenpiraterie in der Europäischen Union** ist das Ergebnis eines gemeinsamen Projektes von Europol und der Beobachtungsstelle. Der Bericht kommt zum Ergebnis, dass immer mehr Produktfälschungen in der EU hergestellt werden.

Die meisten Produktfälschungen, die in Europa im Umlauf sind, werden zwar außerhalb der EU hergestellt, doch die Recherchen für den Bericht haben ergeben, dass eine Herstellung innerhalb der EU auf dem Vormarsch ist. Hier scheint sich ein neues Muster abzuzeichnen: Die Herstellung von Fälschungen innerhalb der EU gilt als eine bessere und „wirtschaftlichere“ Alternative, die zudem mit geringeren Risiken einer Entdeckung durch die Zollbehörden und mit niedrigeren Transportkosten verbunden ist. In dem Bericht werden Beispiele für Gruppen der organisierten Kriminalität aufgeführt, die hauptsächlich aus EU-Mitgliedstaaten stammen und sich zusammengeschlossen haben, um Standorte für die Herstellung gefälschter Waren im Gebiet der EU einzurichten.

Der Lagebericht soll die Öffentlichkeit, die Wirtschaft, politische Entscheidungsträger und Praktiker auf europäischer und nationaler Ebene über die aktuelle Lage in Bezug auf organisierte kriminelle Gruppen informieren, die in der Produktion und dem Vertrieb dieser Waren im Hoheitsgebiet der EU aktiv sind. Der Bericht ist auf der Homepage des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt wie folgt abrufbar:

https://oami.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/publications/2015+Situation+Report+on+Counterfeiting+in+the+EU.pdf

In Partnerschaft mit dem Europäischen Patentamt wurde bereits 2013 eine Studie zum „Beitrag der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa“ („Intellectual Property Rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in Europe“) herausgegeben. Darin wurde errechnet, dass schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige 39 % an der gesamten

Wirtschaftstätigkeit in der EU ausmachen und rund 26 % der gesamten Arbeitsplätze in der EU (dh. etwa 56 Millionen) direkt mit diesen Wirtschaftszweigen verbunden sind. Werden die 20 Millionen Arbeitsplätze mit eingerechnet, die indirekt mit diesen Wirtschaftszweigen im Zusammenhang stehen, so hängt jeder dritte Arbeitsplatz in der EU (35 %) von schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen ab.

Im Juni 2015 wurde die Folgestudie **Rechte des geistigen Eigentums und Unternehmensleistung in Europa – eine Wirtschaftsanalyse** veröffentlicht, in der die Wirtschaftsleistung von Unternehmen, die Rechte des geistigen Eigentums innehaben, mit denjenigen verglichen wurden, die nicht im Besitz solcher Rechte sind. Diese Studie zeigt: Unternehmen, die geistige Eigentumsrechte nutzen, übertreffen ihre Mitbewerber in der Wirtschaftsleistung.

Bei den in dieser Studie erfassten Rechten des geistigen Eigentums handelt es sich um Patente, Marken und Geschmacksmuster sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- Unternehmen, die Rechte des geistigen Eigentums innehaben, haben in der Regel um beinahe das Sechsfache mehr Mitarbeiter als Unternehmen ohne Rechte des geistigen Eigentums.
- Ihre Einnahmen pro Mitarbeiter sind um durchschnittlich 29 % höher.
- Die Löhne und Gehälter sind um durchschnittlich 20 % höher als in den Unternehmen ohne Rechte des geistigen Eigentums.
- Etwa 40 % der großen Unternehmen besitzen Rechte des geistigen Eigentums.
- Wenngleich nur 9 % der kleinen Unternehmen Rechte des geistigen Eigentums besitzen, sind die Einnahmen pro Mitarbeiter der Unternehmen mit Rechten des geistigen Eigentums um fast 32 % höher als in Unternehmen ohne Rechte des geistigen Eigentums.

Beide Studien sind auf der Homepage des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt wie folgt abrufbar:

<https://oami.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/ip-contribution#2study>

3. Daten und Fakten

3.1. Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden

Am 31. Dezember 2015 waren in Österreich insgesamt 1.084 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden nach Artikel 6 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- **69 nationale Anträge** im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und
- **1.015 Unionsanträge** gem. Artikel 2 Nummer 11 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014, die auch in Österreich gelten.

Die Zahl der Anträge auf Tätigwerden ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und hat am 31. Dezember 2013 mit insgesamt 1.008 Anträgen einen ersten Höhepunkt erreicht. Im Hinblick auf die am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 haben die bestehenden Anträge im Rahmen einer Übergangsbestimmung zwar weiter gegolten, konnten aber nicht mehr verlängert werden.

Der Rückgang bei den Anträgen im Jahr 2014 ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Rechtsinhaber, die Anträge unter dem alten Regime hatten, sofort unter dem Regime der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 neue Anträge auf Tätigwerden gestellt haben.

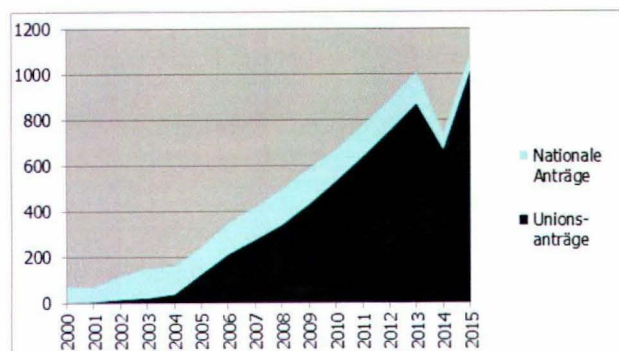
Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 wurde die Möglichkeit der Stellung von Unionsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) insofern ausgeweitet, als solche Anträge nunmehr für alle Rechte des geistigen Eigentums gestellt werden können, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen. Die Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung mittlerweile gut angenommen. Die steigende Anzahl der Unionsanträge zeigt, dass immer mehr Rechtsinhaber Unionsanträge an Stelle von nationalen Anträgen stellen.

Seit dem Jahr 2000 haben sich die Anträge auf Tätigwerden in Österreich wie folgt entwickelt:

Tabelle 6: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000

Jahr	Nationale Anträge	Unionsanträge	Gesamt
2000	68	2	70
2001	63	4	67
2002	99	14	113
2003	128	21	149
2004	120	37	157
2005	117	124	241
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666
2011	136	638	774
2012	131	752	883
2013	137	871	1.008
2014	68	668	736
2015	69	1.015	1.084

Grafik 1: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000



Im Jahr 2015 wurde bei einem Antrag das Tätigwerden der Zollbehörden ausgesetzt, weil der Inhaber der Entscheidung Vernichtungskosten, die den Zollbehörden entstanden sind, nicht erstattet hat.

3.2. Produktpiraterie- Aufgriffe im Jahr 2015

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik

Die Kommission hat im Jahr 2007 begonnen, die Erhebung der statistischen Daten im Hinblick auf eine größere Aussagekraft und eine leichtere Vergleichbarkeit zu reformieren. Dabei handelte es sich um einen längerfristigeren Prozess, der mit Beginn des Jahres 2009 abgeschlossen wurde. Dazu zählt auch eine Änderung der Zählweise bei der Anzahl der Fälle. Die Kommission erhebt seit 2007 ausschließlich die Anzahl der Sendungen, hinsichtlich derer der Zoll tätig geworden ist. Davor wurde als „Fall“ die Anzahl der Verfahren gezählt, die sich aus diesen Anhaltungen ergeben. Dadurch ergab sich vielfach insofern eine höhere Anzahl an Fällen, weil beispielsweise eine Sendung, die Plagiate von drei Rechtsinhabern enthielt, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nicht als ein Fall, sondern im Hinblick auf die durchzuführenden drei Verfahren als drei Fälle gezählt wurden.

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Daten der Jahre 2006 und davor wurden soweit dies möglich war zur leichteren Vergleichbarkeit an diese Änderungen angepasst.

Neu ist ferner, dass die Kommission nunmehr auch jene Fälle erfasst, in denen Originalwaren betroffen sind. Dazu kommt es vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Analog zu den Veröffentlichungen der Kommission enthält auch der vorliegende Bericht Daten über jene Einzelfälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden.

3.2.2. Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2015 in

■ 2.771 Fällen (Sendungen)

nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden und hat bei

■ 44.832 Artikeln

die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückgehalten.

Daraus resultierten (weil bei einer Sendung manchmal mehrere Rechtsinhaber betroffen sind) insgesamt

■ 3.479 Verfahren.

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um **Originalwaren** handeln – einen Wert von

■ 10.700.261 Euro.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erfolgte dabei in 2.767 Fällen (ds. 99,86 %) über vorher gestellten Antrag durch den Rechtsinhaber. Lediglich in vier Fällen (ds. 0,14 %) erfolgte das Tätigwerden ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Nach wie vor besorgniserregend ist die hohe Zahl an Medikamentenfälschungen, der wohl gefährlichsten Form von Produktpiraterie. Im Jahr 2015 wurden vom Zoll 17.268 Medikamentenplagiate aus dem Verkehr gezogen. Damit setzt sich ein trauriger Trend fort, der sich bereits in den Vorjahren abzuzeichnen begann (siehe dazu auch Punkt 2.2.).

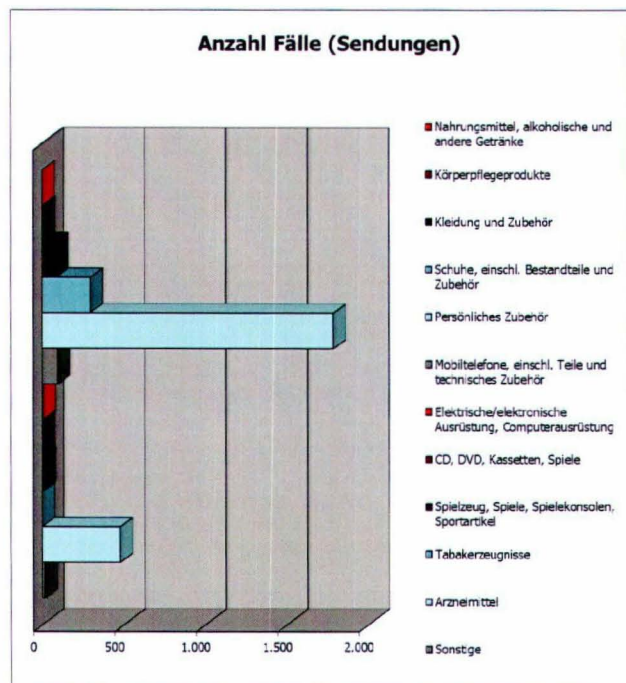
Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle, in denen die Zollbehörden auf Grund der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden sind. Die Einteilung in die Produktgruppen entspricht den entsprechenden Vorgaben der Kommission und der Einteilung, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht. Zum Wert der Waren wird angemerkt, dass es sich dabei um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden **Originalwaren** handelt.

Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Produktgruppen

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:			
1a Nahrungsmittel	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0 €
1c Andere Getränke	0	0	0 €
2 Körperpflegeprodukte:			
2a Parfums und Kosmetika	3	96	3.820 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	1	51	1.980 €
3 Kleidung und Zubehör:			
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	56	2.088	212.892 €
3b Bekleidungszubehör	29	491	67.595 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:			
4a Sportschuhe	152	340	66.130 €
4b Andere Schuhe	145	2.567	127.170 €
5 Persönliches Zubehör:			
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	430	1.125	222.650 €
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	1.208	2.314	1.123.959 €
5c Uhren	137	2.041	5.737.000 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	12	160	14.450 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:			
6a Mobiltelefone	83	7.430	2.482.900 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	12	6.201	110.605 €
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:			
7a Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	3	534	11.330 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	1	342	3.920 €
7c Druckerpatronen und Toner	0	0	0 €
7d Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	1	3	90 €
7e Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	0	0	0 €
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:			
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	1	172	4.300 €
8b Unbespielt	0	0	0 €
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:			
9a Spielzeug	2	1.285	122.410 €
9b Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	0	0	0 €
9c Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	2	4	500 €
10 Tabakerzeugnisse:			
10a Zigaretten	0	0	0 €
10b Andere Tabakerzeugnisse	0	0	0 €
11 Arzneimittel:			
11 Arzneimittel	479	17.268	345.920 €

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
12 Sonstige:			
12a Maschinen und Werkzeuge	0	0	0 €
12b Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	2	44	5.200 €
12c Bürobedarf	4	42	14.260 €
12d Feuerzeuge	0	0	0 €
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	0	0	0 €
12f Textilwaren	1	7	450 €
12g Verpackungsmaterialien	1	5	150 €
12h Andere	5	222	20.580 €
Gesamt	2.771	44.832	10.700.261 €

Grafik 2: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 3: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel

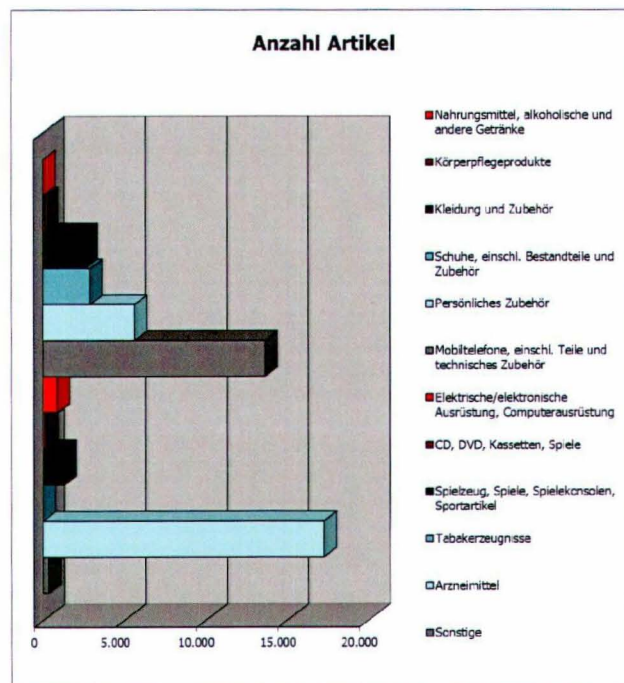
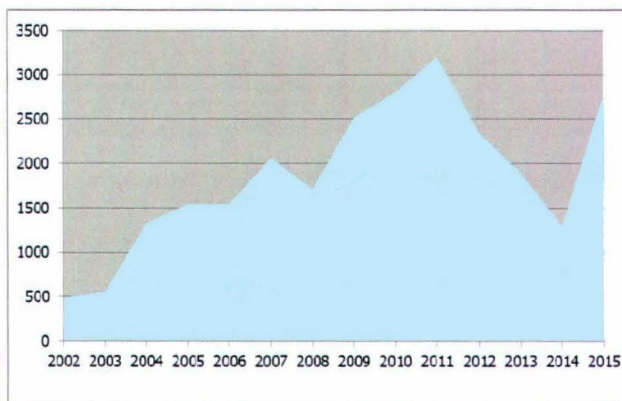


Tabelle 8: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002

Jahr	Anzahl Fälle ⁴ (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2002	490	354.979	10.470.971 €
2003	557	2.037.519	6.588.610 €
2004	1.327	3.799.421	11.068.248 €
2005	1.547	179.683	33.401.028 €
2006	1.544	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	416.263	16.026.849 €
2010 ⁵	2.803	292.606	6.765.057 €
2011	3.201	97.957	5.349.821 €
2012	2.344	182.046	4.211.212 €
2013	1.894	98.440	5.671.731 €
2014	1.293	195.689	5.453.364 €
2015	2.771	44.832	10.700.261 €

Grafik 4: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002

3.2.3. Schutzrechte

Die im Jahr 2015 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte des geistigen Eigentums:

Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrechte	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Nationale Marke	2	5
Gemeinschaftsmarke	2.164	29.748
Internationale Marke	417	5.233
Patent nach nationalem Recht	0	0
Gemeinschaftspatent	0	0
Schutzzertifikat für Arzneimittel	166	8.203
Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel	0	0
Nationales Design	0	0
Gemeinschaftsgeschmacksmuster	21	1.620
International registriertes Geschmacksmuster	1	23
Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht	0	0
Gebrauchsmuster	0	0
Geografische Angabe/ Ursprungsbezeichnung	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Handelsname	0	0
Nationaler Halbleiterschutz	0	0
Gesamt	2.771	44.832

⁴ Die Anzahl der in dieser Tabelle angeführten Fälle der Jahre 2002 bis 2006 wurde entsprechend der aktuellen Zählweise bei der Erfassung der Produktpiraterie-Statistik gelistet (siehe auch Punkt 3.2.1.).

⁵ Die Tabelle enthält ab dem Jahr 2010 auch Daten über jene Fälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden (siehe auch Punkt 3.2.1.).

3.2.4. Ursprungsländer

Bei den Ursprungsländern liegt China sowohl was die Anzahl der Fälle (70,46 %) als auch was die Anzahl der Artikel (47,63 %) betrifft, mit Abstand an erster Stelle. Die Fälle aus Indien betreffen ausschließlich Medikamente. Auch die Fälle aus Singapur betreffen nahezu nur Medikamente, wobei hier der Verdacht nahe liegt, dass die Plagiate nicht in Singapur hergestellt wurden, sondern in anderen Ländern produziert und nur über diese Länder per Post versandt wurden, um die Zollkontrollen zu erschweren. Insgesamt stammen die in Österreich aufgegriffenen Waren hauptsächlich aus dem asiatischen Raum oder aus der Türkei.

Bei den Sendungen aus Deutschland handelt es sich um Medikamente, die über ein „Fulfillment Center“ geliefert wurden. Auch hier liegt der Verdacht nahe, dass die Fälschungen nicht in Deutschland hergestellt wurden, sondern dass dieser Vertriebsweg gewählt wurde, um die Zollkontrollen zu umgehen (siehe dazu auch Punkt 2.2.).

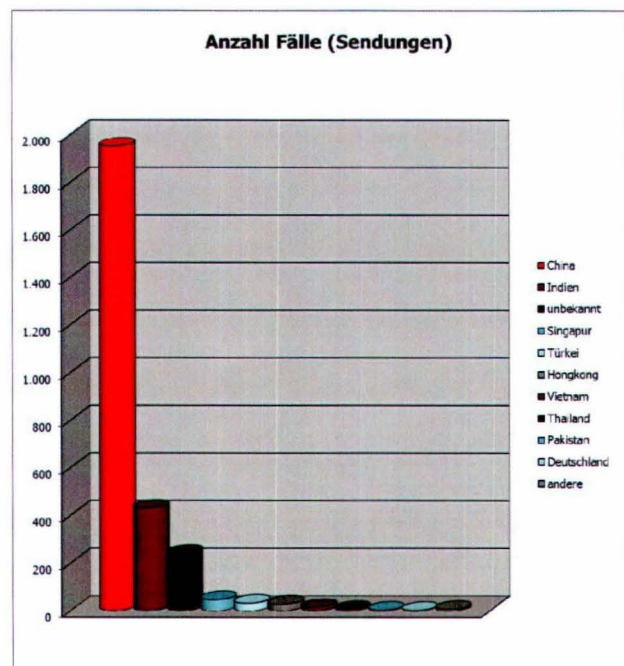
Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Ursprungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	1.952	70,46 %
Indien	430	15,52 %
unbekannt	242	8,75 %
Singapur	48	1,73 %
Türkei	33	1,19 %
Hongkong	29	1,06 %
Vietnam	15	0,52 %
Thailand	7	0,25 %
Pakistan	4	0,14 %
Deutschland	3	0,11 %
andere	8	0,27 %
Gesamt	2.771	100,00 %

Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	21.356	47,63 %
Indien	15.498	34,57 %
unbekannt	3.585	8,00 %
Thailand	1.692	3,77 %
Singapur	1.369	3,05 %
Türkei	735	1,64 %
Ägypten	340	0,76 %
Vietnam	101	0,23 %
Deutschland	74	0,17 %
Hongkong	67	0,15 %
andere	15	0,03 %
Gesamt	44.832	100,00 %

Grafik 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

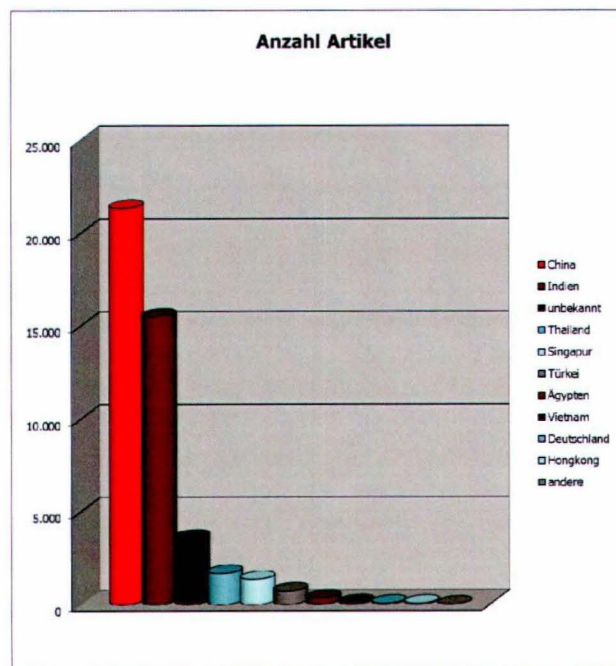


Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:					
1a	Nahrungsmittel				
1b	Alkoholische Getränke				
1c	Andere Getränke				
2 Körperpflegeprodukte:					
2a	Parfums und Kosmetika	62,50 % China	37,50 % Türkei		
2b	Andere Körperpflegeprodukte	100,00 % Türkei			
3 Kleidung und Zubehör:					
3a	Kleidung (Konfektionskleidung)	44,40 % China	30,27 % Thailand	23,42 % Türkei	1,91 % andere
3b	Bekleidungszubehör	56,62 % China	39,10 % unbekannt	2,85 % Türkei	1,43 % andere
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:					
4a	Sportschuhe	62,94 % China	18,53 % Türkei	7,35 % unbekannt	11,18 % andere
4b	Andere Schuhe	98,95 % China	0,58 % Türkei	0,47 % unbekannt	
5 Persönliches Zubehör:					
5a	Sonnenbrillen und andere Augengläser	93,33 % China	6,49 % unbekannt	0,09 % Pakistan	0,09 % andere
5b	Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	73,38 % China	13,35 % Thailand	10,29 % unbekannt	2,98 % andere
5c	Uhren	66,78 % unbekannt	31,11 % China	1,67 % Hongkong	0,44 % andere
5d	Schmuck und anderes Zubehör	50,00 % Vietnam	43,13 % China	6,87 % unbekannt	
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:					
6a	Mobiltelefone	99,62 % China	0,15 % Hongkong	0,13 % unbekannt	0,10 % andere
6b	Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	73,78 % China	26,22 % unbekannt		
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:					
7a	Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	93,63 % Thailand	6,18 % China	0,19 % unbekannt	
7b	Speicherkarten, USB-Speicher	100,00 % China			
7c	Druckerpatronen und Toner				
7d	Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	100,00 % China			
7e	Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile				

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
8	CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a	Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	100,00 % China			
8b	Unbespielt				
9	Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a	Spielzeug	94,55 % China	5,45 % Thailand		
9b	Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen				
9c	Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	100,00 % China			
10	Tabakerzeugnisse:				
10a	Zigaretten				
10b	Andere Tabakerzeugnisse				
11	Arzneimittel:				
11	Arzneimittel	89,75 % Indien	7,91 % Singapur	1,91 % Ägypten	0,43 % andere
12	Sonstige:				
12a	Maschinen und Werkzeuge				
12b	Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	81,82 % China	18,18 % unbekannt		
12c	Bürobedarf	100,00 % China			
12d	Feuerzeuge				
12e	Etiketten, Anhänger, Aufkleber				
12f	Textilwaren	100,00 % China			
12g	Verpackungsmaterialien	100,00 % China			
12h	Andere	77,93 % Thailand	22,07 % China		

3.2.5. Versandungsländer

Die Länder, von denen aus die Waren in die EU versandt wurden, entsprechen nicht immer den Ursprungsländern. Das liegt vor allem daran, dass die Fälschungen nicht immer direkt aus den Produktionsländern verschickt werden. Der Versandweg über andere Länder wird hauptsächlich deshalb gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllner in die Irre zu führen.

Bei den Sendungen aus Deutschland handelt es sich ausschließlich um Medikamente, die über ein „Fulfillment Center“ geliefert wurden. Auch hier liegt der Verdacht nahe, dass die Fälschungen nicht in Deutschland hergestellt wurden, sondern dass dieser Vertriebsweg gewählt wurde, um die Zollkontrollen zu umgehen (siehe dazu auch Punkt 2.2.).

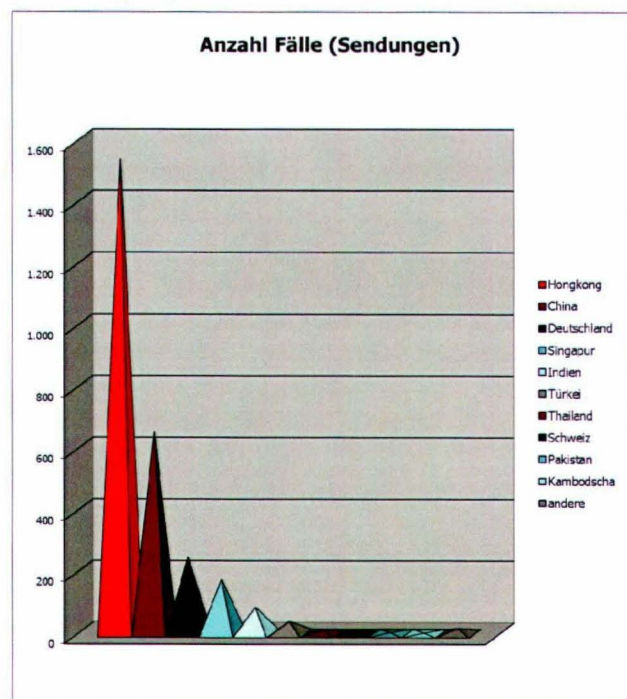
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Versandungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Versandungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Hongkong	1.539	55,55 %
China	653	23,57 %
Deutschland	246	8,88 %
Singapur	174	6,28 %
Indien	84	3,03 %
Türkei	39	1,41 %
Thailand	9	0,32 %
Schweiz	4	0,14 %
Pakistan	4	0,14 %
Kambodscha	2	0,07 %
andere	17	0,61 %
Gesamt	2.771	100,00 %

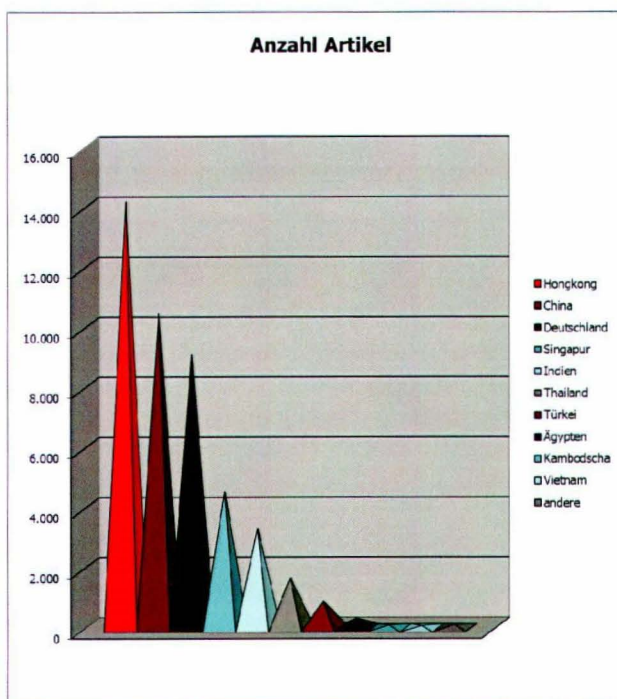
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel

Versandungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Hongkong	14.206	31,69 %
China	10.483	23,38 %
Deutschland	9.107	20,31 %
Singapur	4.548	10,14 %
Indien	3.310	7,38 %
Thailand	1.662	3,71 %
Türkei	887	1,98 %
Ägypten	330	0,74 %
Kambodscha	103	0,23 %
Vietnam	81	0,18 %
andere	115	0,26 %
Gesamt	44.832	100,00 %

Grafik 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Versandungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel



3.2.6. Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle.

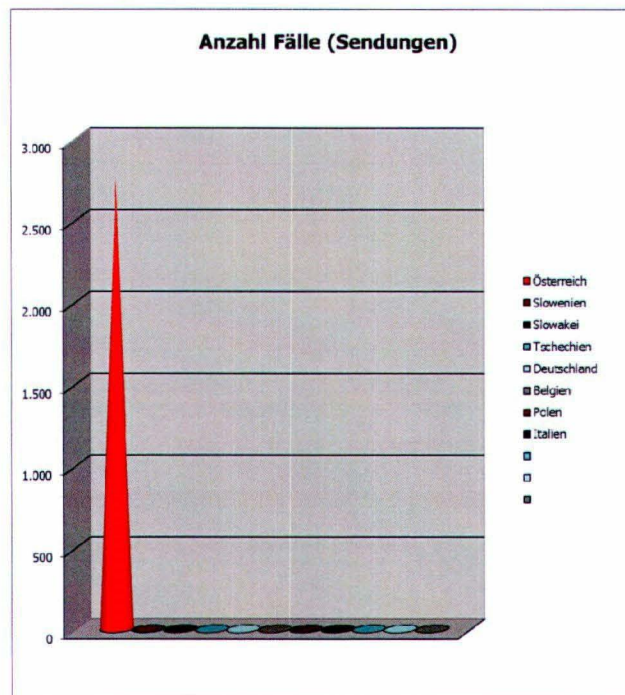
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Bestimmungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Österreich	2.759	99,56 %
Slowenien	4	0,14 %
Slowakei	2	0,07 %
Tschechien	2	0,07 %
Deutschland	1	0,04 %
Belgien	1	0,04 %
Polen	1	0,04 %
Italien	1	0,04 %
Gesamt	2.771	100,00 %

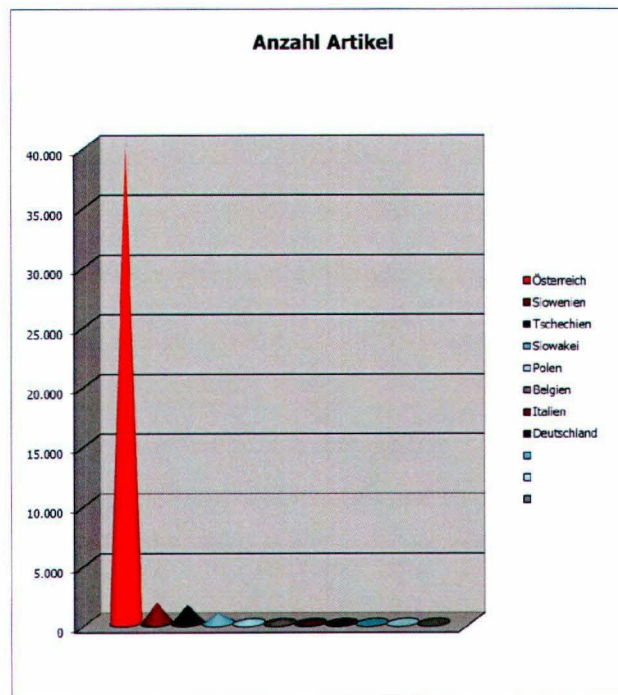
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	39.988	89,19 %
Slowenien	1.760	3,93 %
Tschechien	1.559	3,48 %
Slowakei	836	1,86 %
Polen	278	0,62 %
Belgien	250	0,56 %
Italien	153	0,34 %
Deutschland	8	0,02 %
Gesamt	44.832	100,00 %

Grafik 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel



3.2.7. Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die in das Zollgebiet der EU eingeführt werden;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (zB in Häfen oder auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt werden;
- Lager: sämtliche Verfahren für Waren, die anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (zB Einlagerung in einem Zolllager) unterliegen, oder Waren, die sich in einer Freizone oder einem Freilager befinden.

Alle Fälschungen wurden im Zuge der Einfuhr in das Zollgebiet der EU entdeckt. Auch die im Zolllager aufgegriffene Sendung war für die EU (Slowakei) bestimmt.

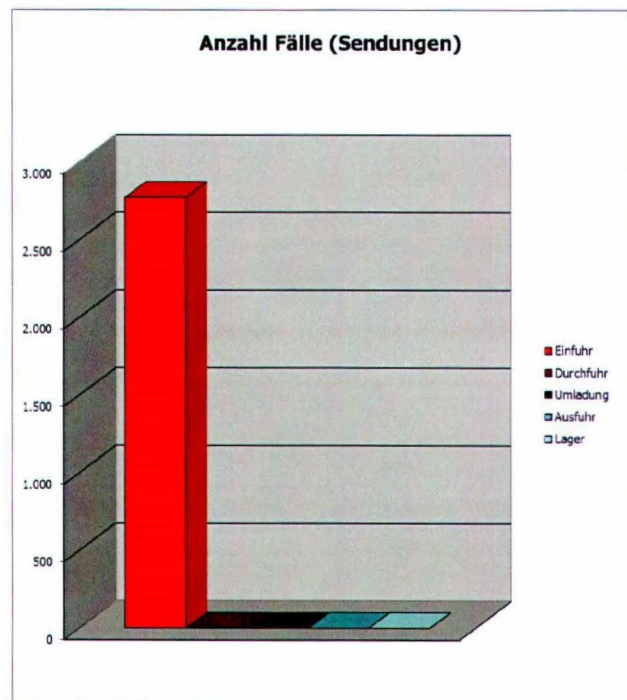
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Verfahrensarten	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Einfuhr	2.770	99,96 %
Durchfuhr	0	0,00 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	1	0,04 %
Gesamt	2.771	100,00 %

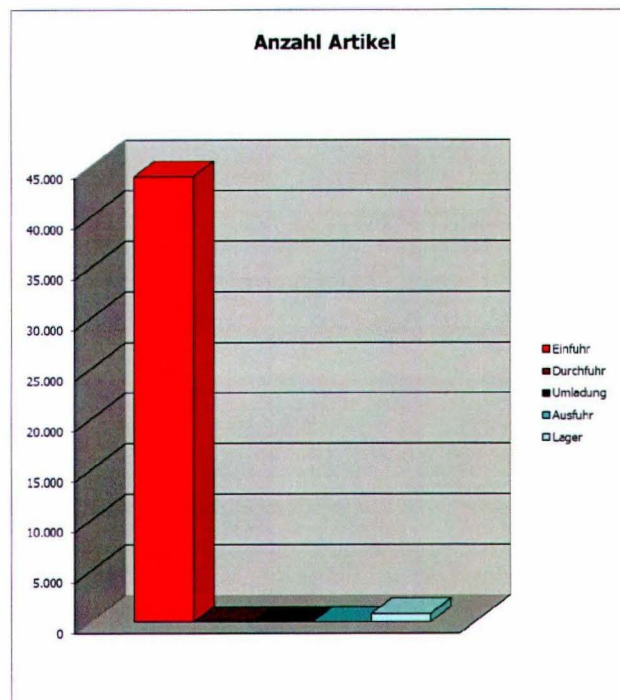
Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensarten	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	44.013	98,17 %
Durchfuhr	0	0,00 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	819	1,83 %
Gesamt	44.832	100,00 %

Grafik 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel



3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Fälle mit mehr als 90 % mit Abstand an erster Stelle. Die Anzahl der im Postverkehr aufgegriffenen gefälschten Produkte liegt wegen der in diesem Verkehr üblichen Kleinsendungen jedoch nur bei etwas mehr als 47 %. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internets für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für gefälschte Arzneimittel, aber auch für Kleidung, Schuhe, Sonnenbrillen, Handtaschen, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

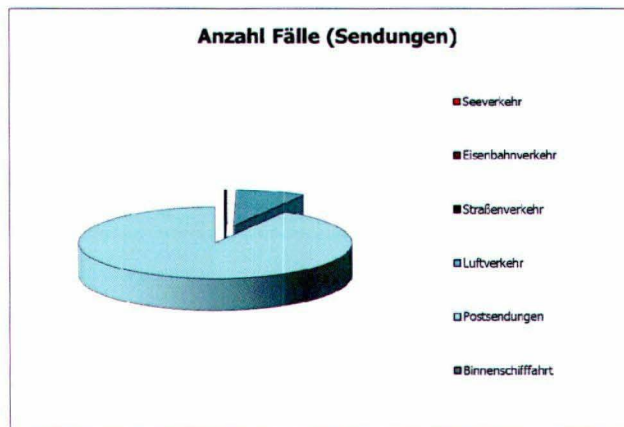
Tabelle 19: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Beförderungsart	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Seeverkehr	2	0,07 %
Eisenbahnverkehr	1	0,04 %
Straßenverkehr	5	0,18 %
Luftverkehr	229	8,26 %
Postsendungen	2.534	91,45 %
Binnenschifffahrt	0	0,00 %
Gesamt	2.771	100,00 %

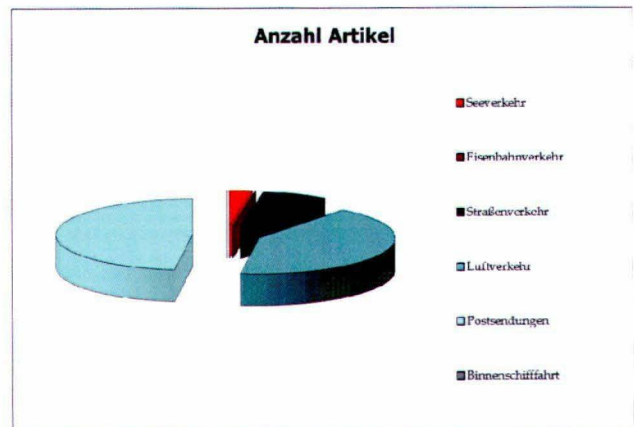
Tabelle 20: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Seeverkehr	1.200	2,68 %
Eisenbahnverkehr	20	0,04 %
Straßenverkehr	3.529	7,87 %
Luftverkehr	18.598	41,49 %
Postsendungen	21.485	47,92 %
Binnenschifffahrt	0	0,00 %
Gesamt	44.832	100,00 %

Grafik 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel



3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr

Im Jahr 2015 wurden 11 Sendungen mit 3.859 gefälschten Artikeln im Reiseverkehr aufgegriffen. Die restlichen Produktpiraterie-Aufgriffe (2.760 Sendungen mit 40.973 gefälschten Artikeln) wurden im Frachtverkehr verzeichnet.

Dass im Reiseverkehr nicht mehr Produktpiraterie-Aufgriffe festgestellt wurden liegt auch daran, dass Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, gemäß Artikel 1 Abs. 4 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Aber selbst ohne diese ausdrückliche Ausnahme könnten derartige Waren nicht Gegenstand des Tätigwerdens der Zollbehörden sein, weil Schutzrechtsverletzungen nach dem Markenrecht, Patentrecht, usw. nur im geschäftlichen Verkehr vorliegen und dieses Element bei Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, fehlt.

3.2.10. Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 21: Produktpiraterie-Aufgriffe 2015 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Vernichtung nach dem Standardverfahren	1.564	37.031
Vernichtung nach dem Kleinsendungsverfahren	1.156	1.937
Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren	2	2
Überlassung mangels Verfolgungshandlung	28	3.047
Außergerichtliche Einigung	0	0
Originalwaren	21	2.815
Gesamt	2.771	44.832

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

■ Vernichtung nach dem Standardverfahren und nach dem Kleinsendungsverfahren:

Von den zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2015 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben.

Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.

■ Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren:

Bei den beiden Fällen, die vom Rechtsinhaber gerichtlich verfolgt wurden, handelt es sich um strafrechtliche Verfahren nach Markenrecht.

■ Überlassung mangels Verfolgungshandlung durch den Rechtsinhaber:

In jenen Fällen, in denen

- vom Anmelder oder vom Besitzer der Waren ein Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt wurde und
- von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,

mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht. Bei Sendungen, die in Österreich zollabgefertigt werden aber für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, kann es zu einer solchen Überlassung auch dann kommen, wenn der Rechtsinhaber rechtliche Schritte im Bestimmungsmitgliedstaat setzen möchte.

Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden, wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei Arzneiwaren, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (zB über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte werden von den Zollämtern auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁶ nicht überlassen

⁶ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die

und an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

■ **Originalwaren:**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückgehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Im Jahr 2015 waren Originalwaren bei 21 angehaltenen Sendungen (0,77 % der Fälle) betroffen.

§ 7 Abs. 2 Produktpirateriegesetz 2004 sieht für die vorsätzliche Verletzung einer Anzeige- und Offenlegungspflicht nach der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 eine Ahndung als Finanzordnungswidrigkeit vor. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist sehr gering. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise, dass ein Rechtsinhaber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz des Zollamtes Klagenfurt Villach anzuzeigen, dass ein Marke, auf die er einen Antrag auf Tätigwerden gestützt hat, zwischenzeitig gelöscht wurde.

3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 Produktpirateriegesetz 2004

Im Jahr 2015 gab es (ebenso wie in den Vorjahren) keine Finanzvergehen nach § 7 Produktpirateriegesetz 2004.

Dieses Ergebnis ist insofern nicht verwunderlich, als § 7 Produktpirateriegesetz 2004 **keine** Strafbestimmungen für die in Punkt 3.2. erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe normiert. Die diesbezüglichen „Strafbestimmungen“ sind als zivil- und/oder strafrechtliche Anspruchsgrundlagen im Immaterialgüterrecht (Musterschutzgesetz, Markenschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Patentgesetz, ...) enthalten.

Die in § 7 Produktpirateriegesetz 2004 festgelegten Sanktionen gelten nur für Verstöße gegen die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 selbst und nicht auch für „Verstöße“ gegen das Immaterialgüterrecht.

§ 7 Abs. 1 Produktpirateriegesetz 2004 hat im Hinblick auf Artikel 18 der früheren EG- Produktpiraterie-Verordnung 2004 ein Finanzvergehen für den Fall normiert, dass im Anschluss an eine Beschlagnahme von Waren durch ein Zollamt, vom Gericht in einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren nach dem Immaterialgüterrecht festgestellt wird, dass es sich um Waren gehandelt hat, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, und es hinsichtlich dieser Waren danach zu einer verbotswidrigen Verwendung gekommen ist. Diese Regelung ist im Hinblick auf die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 seit 1. Jänner 2014 gegenstandslos.

Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30

4. Glossar

EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 (PPV 2014)

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 legt die durch die Zollverwaltung zu ergreifenden Maßnahmen fest und schafft ein Instrumentarium, das es den Zollbehörden erlaubt, Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, möglichst frühzeitig aus dem Verkehr zu ziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Produktfälschungen aus Drittländern eingeführt und in der EU in Verkehr gebracht werden.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 enthält nur Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden und regelt, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Zollbehörden bei Waren tätig werden, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen. Dementsprechend werden mit dieser Verordnung auch keine Kriterien festgelegt, nach denen sich eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums feststellen lässt. Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 werden somit nationales Recht oder Unionsrecht im Bereich des geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren nicht berührt.

Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 – PPVDV 2014)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission zur Festlegung der in Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter, ABl. Nr. L 341 vom 18.12.2013, S. 10.

Produktpirateriegesetz 2004 (PPG 2004)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen über das Vorgehen der Zollbehörden im Verkehr mit Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, erlassen werden – BGBl I Nr. 56/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2007.

Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind einzelne Bestimmungen im Produktpirateriegesetz 2004 gegenstandslos geworden, weil die dort geregelten Sachverhalte nunmehr in der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 geregelt werden. Gegenstandslos werden insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 Buchstabe b und § 7 Abs. 1 Produktpirateriegesetz 2004.

Die im Produktpirateriegesetz 2004 enthaltenen Verweise auf die am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 gelten gemäß Artikel 38 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 als Verweise auf die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und sind nach Maßgabe der im Anhang der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 festgelegten Entsprechungstabelle zu lesen.

Zollkodex (ZK)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014

Die Zollbehörden haben gemäß Artikel 1 Abs. 1 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig zu werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, gemäß dem Zollkodex im Zollgebiet der Union

- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder
- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen hätten unterliegen sollen.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erstreckt sich insbesondere auf Waren, die

- zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden,
- in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder
- in ein Nichterhebungsverfahren überführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind

- Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden,

- Waren ohne gewerblichen Charakter, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden,
- Waren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurden (sog. Parallelhandel), sowie
- Waren, die von einer vom Rechtsinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren ordnungsgemäß ermächtigten Person unter Überschreitung der zwischen dieser Person und dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden.

Recht des geistigen Eigentums

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 gilt für folgende Rechte des geistigen Eigentums:

- Marke (Gemeinschaftsmarke im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marke und aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragene Marke mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union);
- Geschmacksmuster (Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002, in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragenes Geschmacksmuster und aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragenes Geschmacksmuster mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union);
- geografische Angabe (geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Wein im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, geografische Angabe für aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91, geografische Angabe für Spirituosen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 110/2008, geografische Angabe für andere Waren, soweit sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gilt und geografische Angabe gemäß Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern, die als solche in derartigen Vereinbarungen aufgeführt ist);
- Patent nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 469/2009;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1610/96;
- gemeinschaftliches Sortenschutzrecht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94;

- Sortenschutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- Topografie eines Halbleitererzeugnisses nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- Gebrauchsmuster, soweit es nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein Recht des geistigen Eigentums geschützt ist;
- Handelsname, soweit er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums geschützt ist.

Nachgeahmte Waren

- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine Marke verletzenden Handlung sind und auf denen ohne Genehmigung ein Zeichen angebracht ist, das mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;
- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine geografische Angabe verletzenden Handlung sind und auf denen ein Name oder ein Begriff angebracht ist oder die mit einem Namen oder einem Begriff bezeichnet werden, der im Zusammenhang mit dieser geografischen Angabe geschützt ist;
- jegliche Art von Verpackungen, Etiketten, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumenten oder sonstigen ähnlichen Artikeln, auch gesondert gestellten, die Gegenstand einer eine Marke oder geografische Angabe verletzenden Handlung sind, auf denen ein Zeichen, Name oder Begriff angebracht ist, das bzw. der mit einer rechtsgültig eingetragenen Marke oder geschützten geografischen Angabe identisch ist oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder geografischen Angabe zu unterscheiden ist, und die für die gleiche Art von Waren wie die, für die die Marke oder geografische Angabe eingetragen wurde, verwendet werden können.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, Gegenstand einer ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster verletzenden Tätigkeit sind und die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder des Geschmacksmusters oder ohne Zustimmung einer vom Rechtsinhaber im Herstellungsland ermächtigten Person angefertigt werden.

Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen

Waren, bei denen es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, dem Anschein nach einzustufen sind als

- Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht des geistigen Eigentums verletzenden Handlung sind;
- Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die hauptsächlich entworfen, hergestellt oder angepasst werden, um die Umgehung von Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteilen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die im normalen Betrieb Handlungen verhindern oder einschränken, die sich auf Werke beziehen, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts genehmigt worden sind und die sich auf Handlungen beziehen, die diese Rechte in diesem Mitgliedstaat verletzen;
- Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen würden, entworfen wurden oder im Hinblick darauf angepasst wurden, wenn diese Formen oder Matrizen sich auf Handlungen beziehen, die Rechte des geistigen Eigentums in diesem Mitgliedstaat verletzen.

Rechtsinhaber

Der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums.

Antrag auf Tätigwerden

Jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zollstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht des geistigen Eigentums verletzen. Dieser Antrag kann

- für alle Rechte des geistigen Eigentums als nationaler Antrag (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und
- für Rechte des geistigen Eigentums, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen, als Unionsantrag (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen Mitgliedstaaten)

gestellt werden.

Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden müssen auf den durch die Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 festgelegten Formblättern gestellt werden.

Zur Antragstellung berechnigte Personen und Einrichtungen

Personen und Einrichtungen sind berechnigt, Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, soweit sie berechnigt sind, ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird, ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Nationale Anträge können stellen:

- Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 118e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EWG) Nr. 1601/91 und (EG) Nr. 110/2008 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechnigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- zur Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums ermächtigte Personen oder Einrichtungen, die vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten;
- in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geografische Angaben bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen und Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechnigt sind, sowie für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden.

Unionsanträge können stellen:

- Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 118e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007

oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EWG) Nr. 1601/91 und (EG) Nr. 110/2008 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;

- Inhaber von im gesamten Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gültigen ausschließlichen Lizenzen, wenn diese Lizenzinhaber in diesen Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten.

Zuständige Zolldienststelle (Zentralstelle)

Jeder Mitgliedstaat hat eine „zuständige Zolldienststelle“ zu benennen, die für die Annahme und die Bearbeitung des Antrags auf Tätigwerden zuständig ist. In Österreich ist diese zuständige Zolldienststelle das

Zollamt Klagenfurt Villach
Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
Ackerweg 19
A-9500 Villach
Telefon: +43 (0) 50 233 564
Telefax: +43 (0) 50 233-5964054
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Ein Zollamt sowie die ihm zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Inhaber der Entscheidung

Person, die eine Entscheidung, mit der einem Antrag auf Tätigwerden stattgegeben wurde, innehat.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden, um die Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der EU verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtgemeinschaftswaren (durch Verzollung) zu Gemeinschaftswaren werden, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollamtliche Prüfung

Besondere Amtshandlungen zur Gewährleistung der Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der

sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften wie insbesondere Beschau der Waren, Überprüfung des Vorhandenseins und der Echtheit von Unterlagen, Kontrolle der Beförderungsmittel, Kontrolle des Gepäcks und sonstiger Waren, die von oder an Personen mitgeführt werden.

Tätigwerden der Zollbehörden nach Stattgabe eines Antrags

Falls eine Zollstelle im Zuge eines der Anwendungsfälle der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren ermittelt, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die in einer Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags aufgeführt sind, so hat sie die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden der Zollbehörden vor Stattgabe eines Antrags

Erkennt eine Zollstelle im Zuge eines Anwendungsfalles der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die nicht von einer einem Antrag stattgebenden Entscheidung umfasst sind, so kann sie die Überlassung dieser Waren aussetzen oder diese Waren zurückhalten. Das gilt nicht, wenn es sich um verderbliche Waren handelt.

Überlassung

Maßnahme, durch die eine Ware von den Zollbehörden für Zwecke des Zollverfahrens, in das die betreffende Ware übergeführt werden soll, überlassen wird.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzuhalten.

Allgemeines Verfahren für die Vernichtung von Waren

Ab dem 1. Jänner 2014 sieht die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zwei zwingend anzuwendende Verfahren vor, nach denen Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, vernichtet werden können, ohne dass durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren die Entscheidung zu treffen ist, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

Im allgemeinen Verfahren wird nach der Aussetzung der Überlassung bzw. nach der Zurückhaltung

- dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren und
- dem Inhaber der Entscheidung, mit dem ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde,

die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl

- der Anmelder oder der Besitzer der Waren und
- der Inhaber der Entscheidung

einer Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung zustimmen.

Für den Anmelder oder den Besitzer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- Die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an die Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden.
- Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde schriftlich widersprochen wird.

Der Inhaber der Entscheidung muss seine Zustimmung zur Vernichtung dem Zollamt Klagenfurt Villach immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Bestätigung enthalten, dass seines Erachtens ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern alle Beteiligten der Vernichtung zustimmen, werden die Waren auf Kosten und auf Verantwortung des Inhabers der Entscheidung vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.

- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, kann der Inhaber der Entscheidung – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Zollamt Klagenfurt Villach innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Fristen ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Zollamt Klagenfurt Villach darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen

Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, wurde durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 für Kleinsendungen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren ein besonderes Verfahren eingeführt, das eine Vernichtung dieser Waren ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Entscheidung im jeweiligen Fall ermöglicht.

Dieses Verfahren gilt nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein;
- es handelt sich nicht um verderbliche Waren;
- es handelt sich um Waren, für die ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden vorliegt;
- der Inhaber der Entscheidung hat in seinem Antrag die Anwendung dieses Verfahrens beantragt;
- es handelt sich um Waren, die in einer Kleinsendung (Post- oder Eilkuriersendung, die ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat oder höchstens drei Einheiten enthält) transportiert werden.

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird der Anmelder oder der Besitzer der Waren schriftlich informiert,

- dass die Zollbehörde beabsichtigt, die Waren zu vernichten,

- dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung Stellung zu nehmen,
- dass die betreffenden Waren vernichtet werden, wenn der Anmelder oder der Besitzer der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat, und
- dass es als Einverständnis zur Vernichtung gilt, wenn weder der Anmelder noch der Besitzer der Waren einen schriftlichen Widerspruch gegen die Vernichtung übermitteln.

Ist der Anmelder oder der Besitzer der Waren mit der Vernichtung der Waren nicht einverstanden, muss er innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde schriftlich einen Widerspruch einlegen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern der Anmelder oder der Besitzer der Waren der Vernichtung zustimmen, werden die Waren vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, wird der Inhaber der Entscheidung darüber informiert. Er kann – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Zollamt Klagenfurt Villach innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist ist nicht verlängerbar) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Frist ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Zollamt Klagenfurt Villach darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen eine solche abgegeben wird.

Besitzer der Waren

Person, die Eigentümer der Waren ist, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, oder die eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich diese Waren befinden.

Zollrechtliche Bestimmung

Die zollrechtliche Bestimmung einer Ware ist die

- Überführung in ein Zollverfahren,
- Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager,
- Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der EU,
- Vernichtung oder Zerstörung und
- Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

Zollverfahren

Zollverfahren sind

- die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr,
- das Versandverfahren,
- das Zolllagerverfahren,
- die aktive Veredelung,
- das Umwandlungsverfahren,
- die vorübergehende Verwendung,
- die passive Veredelung und
- das Ausfuhrverfahren.

Freizonen, Freilager

Teile des Zollgebiets der EU oder in diesem Zollgebiet gelegene Räumlichkeiten, in die Nichtgemeinschaftswaren oder auch Gemeinschaftswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Vernichtung

Vernichtung ist die physische Vernichtung, die Wiederverwertung oder das aus dem Verkehr ziehen in einer Weise, die den Inhaber der Entscheidung vor Schaden bewahrt.

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber:

Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/8

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Grafische Gestaltung: Gerhard Marosi, Abt. IV/8

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2016



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836